6440
7
9/156 : 2. 1984

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, Staatliche Pressestelle

Nr. 126 MONTAG, DEN 2. JULI 1984

Inhalt

	Seite
Ordnung für das Aufbaustudium Kriminologie und das Kontaktstudium Kriminologie an der Universität Hamburg	1049
Verkehrsbeschränkung	1054
Herstellung und Ausbau von Erschließungsanlagen im Bezirk Eimsbüttel	1054
Inkrafttreten der Grenzregelung R 30 im Stadtteil Harburg	1054

BEKANNTMACHUNGEN

Ordnung für das Aufbaustudium Kriminologie und das Kontaktstudium Kriminologie an der Universität Hamburg

Vom 24. November 1983

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat am 15. Mai 1984 die vom Akademischen Senat der Universität Hamburg am 24. November 1983 nach § 50 Absatz 3 in Verbindung mit § 84 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 22. Mai 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 109) beschlossene Ordnung für das Aufbaustudium Kriminologie und das Kontaktstudium Kriminologie an der Universität Hamburg gemäß § 137 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Teil I

Allgemeine Bestimmungen für das Aufbaustudium und das Kontaktstudium

§ 1

Geltungsbereich und Art des Studiums

(1) Diese Ordnung regelt das Aufbaustudium Kriminologie und das Kontaktstudium Kriminologie an der Universität Hamburg. Regelungen für kriminologische Studien im Fachbereich Rechtswissenschaft I, Fachbereich Rechtswissenschaft II oder Fachbereich Philosophie und Sozialwissenschaften bleiben unberührt.

(2) Im Aufbaustudium und im Kontaktstudium wirken insbesondere sozial-, human- und rechtswissenschaftliche Disziplinen zusammen. Das Aufbaustudium soll die Befähigung für vertiefte interdisziplinäre Arbeit im Problemfeld Kriminalität und Devianz fördern. Es baut auf einem abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulstudium auf und wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Das Kontaktstudium dient der wissenschaftlichen Weiterbildung. Es wird ohne Prüfung auf der Grundlage studienbegleitender Leistungen abgeschlossen.

§ 2

Studienbewerber

Das Aufbaustudium wird Soziologen, Erziehungswissenschaftlern, Psychologen, Rechtswissenschaftlern und Medizinern angeboten. Das Kontaktstudium wird angeboten für Personen, die beruflich mit Problemen von Kriminalität und Devianz beschäftigt oder an diesen Problemen interessiert sind. Die Teilnahme anderer Bewerber am Aufbau- und Kontaktstudium ist nicht ausgeschlossen. Näheres regeln die Bestimmungen über die Zulassung zum Aufbau- und Kontaktstudium (§§ 6, 26).

§ 3

Organisation

(1) Am Aufbaustudium und am Kontaktstudium beteiligte Fachbereiche sind die Fachbereiche Rechtswissenschaft I, Rechtswissenschaft II, Medizin, Philosophie und Sozialwissenschaften, Erziehungswissenschaften und Psychologie.

(2) Es wird eine Gemeinsame Kommission der in Absatz 1 genannten Fachbereiche gebildet. Ihr werden folgende Aufgaben mit Entscheidungsbefugnis übertragen:

1. im Rahmen der bereitgestellten Mittel die Organisation des Lehr- und Forschungsbetriebes mit Ausnahme der in § 78 Absatz 2, § 97 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 6 und § 100 Absatz 1 Nummer 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes genannten Aufgaben und Zuständigkeiten,
2. die Aufstellung des Studienplanes,
3. die Lehrveranstaltungsplanung,
4. die Bestimmung der Zulassungstermine gemäß §§ 7 Absatz 2 und 27 Absatz 2,
5. die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Kriminologe“ / „Diplom-Kriminologin“,
6. Beschlüsse gemäß § 31

und

7. Vorschläge zur Änderung dieser Ordnung.

(3) Der Gemeinsamen Kommission gehören an:

1. sieben Professoren oder gemäß § 166 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes dieser Gruppe zugeordnete Dozenten, davon mindestens je einer aus den Fachbereichen Rechtswissenschaft I, Rechtswissenschaft II, Philosophie und Sozialwissenschaften, Psychologie, darunter als Vorsitzender der Inhaber der Professur, die für das Aufbau- und das Kontaktstudium Kriminologie eingerichtet worden ist,
2. ein Dozent nach § 167 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes,
3. zwei Hochschulassistenten oder wissenschaftliche Mitarbeiter,
4. zwei Studenten (Aufbaustudium),
5. ein sonstiger Mitarbeiter,
6. drei Vertreter aus der Berufspraxis mit beratender Stimme,
7. ein Student (Kontaktstudium) mit beratender Stimme.

Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter nach Nummern 1 bis 3, 5 und 6 dauert zwei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder und Stellvertreter (Nummern 4 und 7) dauert ein Jahr. Sie werden vom Akademischen Senat gewählt, und zwar die Mitglieder und Stellvertreter nach Nummer 1 auf Vorschlag ihres Fachbereichs und die Mitglieder und Stellvertreter nach Nummern 2 bis 5 und 7 auf Vorschlag ihrer Gruppe im Akademischen Senat. Die Mitglieder und Stellvertreter nach Nummern 1 bis 3 sollen aus dem Kreise der Personen gewählt werden, die lehrend im Aufbau- oder Kontaktstudium mitwirken oder mitwirken werden. Die Gemeinsame Kommission wählt aus dem Kreise ihrer Mitglieder nach Nummer 1 einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 4
Zulassungsausschüsse

(1) Für das Aufbaustudium und das Kontaktstudium werden je ein Zulassungsausschuß eingesetzt. Die Gemeinsame Kommission wählt die Mitglieder, die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter. Die Zulassungsausschüsse entscheiden über die Zugangsberechtigung zum Studium.

(2) Dem Zulassungsausschuß für das Aufbaustudium gehören an:

1. vier Professoren oder gemäß § 166 Absatz 2 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz dieser Gruppe zugeordnete Dozenten,
2. ein Dozent nach § 167 Absatz 1 Hamburgisches Hochschulgesetz,
3. ein Hochschulassistent oder wissenschaftlicher Mitarbeiter,
4. ein Student (Aufbaustudium).

(3) Dem Zulassungsausschuß für das Kontaktstudium gehören an:

1. vier Mitglieder gemäß Absatz 2 Nummer 1,
2. ein Mitglied gemäß Absatz 2 Nummer 2 oder 3,
3. ein Mitglied gemäß Absatz 2 Nummer 4,
4. ein sonstiger Mitarbeiter,
5. drei Vertreter aus der Berufspraxis mit beratender Stimme,
6. ein Student (Kontaktstudium) mit beratender Stimme.

(4) Die Mitglieder der Zulassungsausschüsse sollen aus dem Kreis der Mitglieder der Gemeinsamen Kommission gewählt werden. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit der Gemeinsamen Kommission.

Teil II
Das Aufbaustudium

Erster Abschnitt
Studienordnung

§ 5
Studienziel

Das Aufbaustudium soll die Befähigung zu vertiefter, interdisziplinärer wissenschaftlicher Arbeit fördern und auf Tätigkeiten in Praxis, Wissenschaft und Lehre vorbereiten. Es ist interdisziplinär, forschungsbezogen und praxisorientiert. Im Aufbaustudium sollen theoretische, empirische und praktische Fragestellungen aus dem Problemfeld Kriminalität und Devianz verbunden werden. Das erfolgt durch die Vermittlung von Theorien zur Analyse von Kriminalität und Devianz, durch eigene Forschungsarbeiten über theoretische oder praktische Fragestellungen und durch Mitarbeit in Praxisfeldern.

§ 6
Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Aufbaustudium ist ein abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule in einem der in § 2 genannten Studiengänge, das in sinnvollem Zusammenhang mit den Zielen des Aufbaustudiums steht. Der Bewerber muß in der Regel auf Grund überdurchschnittlicher Prüfungsleistungen die Fähigkeit zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der Kriminologie erkennen lassen.

(2) In Ausnahmefällen können Bewerber mit Abschluß in einem anderen wissenschaftlichen Studiengang oder Bewerber mit abgeschlossenem Fachhochschulstudium der Fachrichtung Sozialpädagogik/Sozialarbeit zugelassen werden. Voraussetzung ist, daß ihr Studienverlauf und ihre Abschlußprüfung auf eine besondere Eignung für die Teilnahme am Aufbaustudium schließen lassen. Der Zulassungsausschuß kann die Vorlage eines Gutachtens verlangen.

§ 7
Dauer des Studiums

(1) Das Aufbaustudium dauert vier Semester und hat einen Gesamtumfang von etwa 34 Semesterwochenstunden. Das Prüfungsverfahren findet im Anschluß an das vierte Semester statt.

(2) Zulassungen zum Aufbaustudium erfolgen einmal im Jahr.

§ 8
Gliederung des Studiums

Das Studium hat drei miteinander verbundene Arbeitsschwerpunkte:

1. theoretische Weiterbildung in der Kriminologie und ihren Grundlagenwissenschaften,
2. empirische und/oder theoretische Erforschung von Fragestellungen aus dem Problemfeld Kriminalität oder Devianz, wobei im Mittelpunkt die Arbeit an einem eigenen Forschungsprojekt steht,
3. Mitarbeit in Praxisfeldern.

§ 9

Veranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen im Umfange von etwa 20 Semesterwochenstunden sollen in die Kriminologie und ihre Grundlagenwissenschaften sowie in die Methodenfragen der Sozialwissenschaften und der Rechtswissenschaft einführen. Der Student soll befähigt werden, Theorieansätze, Methoden und empirische Forschungsergebnisse der einzelnen Disziplinen zu verstehen, einzuordnen und auf die Analyse kriminologischer Fragestellungen und ihrer Behandlung in der Praxis zu beziehen.

(2) Das Aufbaustudium ist von Beginn an forschungsorientiert. Es werden interdisziplinäre Forschungsgruppen eingerichtet. In den einzelnen Forschungsgruppen sind Schwerpunktbildungen nach einzelnen Disziplinen möglich. Die Veranstaltungen zur Forschungsarbeit haben einen Umfang von etwa 14 Semesterwochenstunden.

(3) Die Veranstaltungen werden als Seminare, Kolloquien oder als Arbeit in Forschungsgruppen durchgeführt. Die Größe einer Arbeitsgruppe soll acht Teilnehmer nicht überschreiten.

(4) Die Veranstaltungen sollen sich mit einem Umfang von acht bis zehn Semesterwochenstunden gleichmäßig auf die Semester verteilen.

§ 10

Praktika

Der Student soll an drei Praktika teilnehmen. Die Teilnahme an zwei Praktika von je vier Wochen ist Pflicht. Davon muß ein Praktikum in einem Berufsfeld absolviert werden, das dem Studenten von seiner wissenschaftlichen Grundqualifikation her fremd ist. Die Praktika sind in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren.

Zweiter Abschnitt

Prüfungsordnung

§ 11

Prüfungszweck und Diplomgrad

Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Bewerber das Studienziel erreicht hat. Auf Grund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad „Diplom-Kriminologe" beziehungsweise „Diplom-Kriminologin" (Dipl.-Krim.) verliehen.

§ 12

Prüfungsanspruch

Der Prüfungsanspruch besteht für den Bewerber, der für das Aufbaustudium an der Universität Hamburg immatrikuliert ist oder gewesen ist, an der viersemestrigen Arbeit in einer Forschungsgruppe und an den beiden Pflichtpraktika teilgenommen und eine abgeschlossene Forschungsarbeit als Diplomarbeit angefertigt hat.

§ 13

Prüfungsausschuß

(1) Der Zulassungsausschuß für das Aufbaustudium nimmt die Aufgaben des Prüfungsausschusses wahr.

(2) Der Prüfungsausschuß ist zuständig für die Entscheidungen in Prüfungssachen gemäß dieser Prüfungsordnung und achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er kann sich die Unterlagen jedes Prüfungsfalles vorlegen lassen und die Beteiligten hören. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen ist er nicht zuständig.

(3) Der Prüfungsausschuß tagt nicht öffentlich. Er kann Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.

§ 14

Prüfer

(1) Zum Prüfer kann bestellt werden, wer als Professor, Dozent oder Hochschulassistent hauptberuflich an der Universität Hamburg tätig ist und am Aufbaustudium Kriminologie in Forschung und Lehre beteiligt ist oder war. In besonderen Fällen kann von der Voraussetzung einer Beteiligung am Aufbaustudium abgesehen werden.

(2) Die Prüfer für den einzelnen Prüfungsfall benennt der Prüfungsausschuß. Der Kandidat kann die Prüfer vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen.

§ 15

Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung besteht aus der Begutachtung und Bewertung einer vorgelegten Forschungsarbeit (Diplomarbeit) und einer Disputation, die von dem Thema und den Ergebnissen der Diplomarbeit ausgeht.

§ 16

Zulassung und Prüfung

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis des abgeschlossenen Hochschulstudiums,
2. der Nachweis, daß der Bewerber für das Aufbaustudium Kriminologie an der Universität Hamburg immatrikuliert ist oder war,
3. der Nachweis über die viersemestrige Arbeit in einer Forschungsgruppe,
4. der Nachweis über die Teilnahme an den beiden Pflichtpraktika,
5. zwei gebundene Exemplare der Diplomarbeit.

Dem Antrag kann der Vorschlag für Prüfer beigefügt werden. Der Prüfungsausschuß entscheidet auf Grund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung zur Prüfung.

§ 17

Diplomarbeit

(1) In der Diplomarbeit soll der Bewerber zeigen, daß er in der Lage ist, ein Problem aus dem Forschungszusammenhang der Kriminologie selbständig nach wissenschaftlichen Grundsätzen und Methoden zu bearbeiten.

(2) Nach Vorbereitung in seiner Forschungsgruppe schlägt der Bewerber vor Beginn des dritten Semesters in Abstimmung mit einem von ihm gewählten Prüfer das Thema seiner Diplomarbeit vor. Der Prüfungsausschuß trifft die Entscheidung über die Vergabe des Themas. Die Bearbeitungsdauer beträgt ein Jahr. Auf schriftlichen Antrag verlängert der Prüfungsausschuß die Bearbeitungsdauer, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Verlängerung zwingend erfordern.

(3) Die Diplomarbeit wird von zwei der gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 bestellten Prüfer schriftlich begutachtet. Mindestens einer der Gutachter muß Professor

sein. Die drei Prüfer gemäß § 18 Absatz 1 entscheiden über die Note der Arbeit. Stimmen die Prüfer nach Beratung in der Bewertung nicht überein, wird die Note gemäß § 19 Absatz 2 festgelegt.

(4) Bei Nichtannahme der Arbeit kann dem Bewerber eine Nachbesserungsfrist von einem halben Jahr eingeräumt werden. Die Prüfer machen Vorschläge für die Nachbesserung.

(5) Die Arbeit ist innerhalb der gesetzten Frist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen, auch wenn ein Antrag auf Zulassung zur Prüfung noch nicht gestellt wird.

§ 18

Disputation

(1) In der Disputation soll der Bewerber nachweisen, daß er die Ergebnisse seiner Forschungen in den Gesamtzusammenhang der Kriminologie einordnen kann. Die Disputation wird von drei Prüfern abgenommen. Prüfer der Disputation sind die Prüfer gemäß § 17 Absatz 3.

(2) Mitglieder der Universität sind nach Maßgabe vorhandener Plätze als Zuhörer zuzulassen. Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Der Prüfungsausschuß kann die Öffentlichkeit auf Antrag des Bewerbers ausschließen, wenn sie für ihn einen besonderen Nachteil besorgen läßt.

(3) Der Bewerber wird erst nach Annahme der Arbeit zur Disputation geladen. Nach der Disputation entscheiden die Prüfer, ob der Bewerber die Prüfung bestanden hat. Die Disputation wird ebenfalls benotet. Bei Nichtbestehen kann die Disputation einmal wiederholt werden.

§ 19

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut
= eine hervorragende Leistung;

2 = gut
= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend
= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend
= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Note für die Diplomarbeit und die Note für die Disputation errechnen sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern gegebenen Bewertungen. Eine Gesamtnote wird nicht festgesetzt. Die Note lautet:

bei einem Mittel bis 1,50	= sehr gut;
bei einem Mittel über 1,50 bis 2,50	= gut;
bei einem Mittel über 2,50 bis 3,50	= befriedigend;
bei einem Mittel über 3,50 bis 4,00	= ausreichend;
bei einem Mittel über 4,00	= nicht ausreichend.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Noten für die Diplomarbeit und die Disputation mindestens „ausreichend" sind.

§ 20

Unterbrechung der Prüfung

Der Bewerber kann das Prüfungsverfahren aus wichtigem Grund unterbrechen. Der für die Unterbrechung geltend gemachte Grund ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Vorsitzende den geltend gemachten Grund nicht an, kann der Bewerber eine Entscheidung des Prüfungsausschusses beantragen.

§ 21

Säumnis

Gibt der Bewerber die Diplomarbeit nicht fristgemäß ab oder erscheint der Bewerber nicht zur Disputation, ohne die Prüfung gemäß § 20 zu unterbrechen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 22

Verleihung des Diplomgrades

(1) Über die bestandene Prüfung ist eine Urkunde auszustellen, mit der der akademische Grad „Diplom-Kriminologe" / „Diplom-Kriminologin" (Dipl.-Krim.) verliehen wird. Das Thema der Diplomarbeit und die Noten für die Diplomarbeit und die Disputation werden in die Urkunde aufgenommen.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 23

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat sich der Bewerber bei Anfertigung der Diplomarbeit unlauterer Mittel bedient und wird dies erst nach Aushändigung der Diplomurkunde bekannt, kann der Prüfungsausschuß die Prüfung für nicht bestanden erklären. Dem Bewerber ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt und wird dies erst nach Aushändigung der Diplomurkunde bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt, sofern der Bewerber nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig die Zulassung zu Unrecht erwirkt hat. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit entscheidet der Prüfungsausschuß gemäß § 48 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme der Zulassung und die Ungültigkeit der Prüfung. Dem Bewerber ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Wird die Prüfung für nicht bestanden oder ungültig erklärt, spricht der Prüfungsausschuß die Aberkennung des Diplomgrades aus. Die Diplomurkunde ist einzuziehen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakte

Nach Entscheidung über das Bestehen der Prüfung wird dem Bewerber auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

Teil III
Das Kontaktstudium

§ 25
Studienziel

Das Kontaktstudium Kriminologie dient der wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen insbesondere von Personen, die in ihrem beruflichen Tätigkeitsbereich mit Problemen von Kriminalität und Devianz beschäftigt sind. Das Kontaktstudium Kriminologie soll insbesondere

1. Fachkenntnisse dem neuesten wissenschaftlichen Entwicklungsstand anpassen und dabei die Verbindung der verschiedenen wissenschaftlichen Teildisziplinen gewährleisten,
2. den Überblick über die Zusammenhänge der wissenschaftlichen Disziplinen erweitern, die sich mit Kriminalität und Devianz befassen,
3. die Fähigkeit, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, erhalten und vertiefen,
4. Spezialkenntnisse in bestimmten Bereichen vermitteln,
5. die Erfahrungen aus den unterschiedlichen beruflichen Aufgabenbereichen der Teilnehmer vergleichend aufzuarbeiten.

§ 26
Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Kontaktstudium kann zugelassen werden:

1. wer ein Hochschulstudium abgeschlossen hat

   oder
2. wer die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben hat.

(2) Die Teilnahme am Kontaktstudium erfolgt vorläufig als Gasthörer. Mit der Zulassung zum Kontaktstudium erwirbt der Teilnehmer das Recht, das Kontaktstudium als Fach zu belegen.

§ 27
Dauer und Gliederung

(1) Das Kontaktstudium dauert vier Semester und besteht aus dem Studienabschnitt I (Grundlagen) und dem Studienabschnitt II (Schwerpunkte). Beide Studienabschnitte umfassen jeweils zwei Semester. In jedem Semester nehmen die Teilnehmer des Kontaktstudiums an Veranstaltungen mit vier Semesterwochenstunden (Pflichtveranstaltungen) teil.

(2) Zulassungen zum Kontaktstudium erfolgen einmal im Jahr.

§ 28
Abstimmung mit dem übrigen Lehrangebot, Teilnahme an Veranstaltungen des Kontaktstudiums

(1) Die Veranstaltungen des Kontaktstudiums sollen nach Möglichkeit mit dem übrigen Lehrangebot abgestimmt werden und berufspraktische Erfahrungen für die Lehre nutzbar machen. Sie sollen die aus der beruflichen Praxis entstandenen Bedürfnisse der Teilnehmer berücksichtigen. Veranstaltungen des allgemeinen Lehrangebots oder des Aufbaustudiums Kriminologie können zugleich als Veranstaltungen des Kontaktstudiums Kriminologie angeboten werden, wenn sie den spezifischen Bedürfnissen dieses Studiums entsprechen.

(2) An den einzelnen Veranstaltungen des Kontaktstudiums können im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten auch Studenten und Gasthörer teilnehmen, die kein Kontaktstudium im Sinne des § 1 absolvieren wollen.

§ 29
Studienabschnitt I (Grundlagen)

Im Studienabschnitt I werden Lehrveranstaltungen zu Grundfragen der Kriminologie und des beruflichen Handelns angeboten. Dabei sollen

1. die Entstehungszusammenhänge abweichenden Verhaltens (Verhalten und Definition) und die gesellschaftliche Reaktion auf Abweichung behandelt

   und
2. die berufliche Praxis und die Berufsrolle der Teilnehmer des Kontaktstudiums reflektiert werden.

§ 30
Studienabschnitt II (Schwerpunkte)

Im Studienabschnitt II werden schwerpunktmäßig besondere Probleme aus dem Bereich von Kriminalität und Devianz bearbeitet. Die Auswahl der Inhalte soll in der Regel an Problemfeldern orientiert sein, die für Personen aus unterschiedlichen beruflichen Tätigkeitsfeldern von Bedeutung sind. Die einzelnen Schwerpunkte umfassen in der Regel Veranstaltungen von mindestens vier Semesterwochenstunden. In jedem Semester des Studienabschnitts II sollen den Teilnehmern des Kontaktstudiums zwei Schwerpunkte zur Wahl angeboten werden.

§ 31
Abschluß und Leistungsnachweis

(1) Nach Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen und Erbringung der in Absatz 2 genannten Leistungen wird eine Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Abschluß des Kontaktstudiums erteilt.

(2) In den Pflichtveranstaltungen sind zumindest zwei schriftliche Leistungen zu erbringen. Im Studienabschnitt II muß mindestens eine schriftliche Leistung erbracht werden.

Teil IV
Schlußbestimmungen

§ 32
Experimentierklausel

Auf Beschluß der Gemeinsamen Kommission kann von den für die einzelnen Veranstaltungen vorgesehenen Inhalten abgewichen werden, wenn die Erfahrungen mit dem Kontaktstudium oder dem Aufbaustudium die Erprobung anderer Studieninhalte oder eines anderen Ausbildungsablaufs erfordern.

§ 33
In- und Außerkrafttreten

Die Ordnung für das Aufbaustudium und das Kontaktstudium tritt am Tage nach Verkündung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt für die Dauer des Modellversuchs, in dem das Aufbaustudium und das Kontaktstudium durchgeführt werden und tritt am 1. April 1990 außer Kraft.

Hamburg, den 15. Mai 1984

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Amtl. Anz. S. 1049